

# 1 **Satzung des „Sputnik – Freunde der Sterntalerschule e.V.“**

2 (Stand: 09. März 2017)

## 3 4 **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 5 (1) Der Förderverein der Sterntalerschule, Wiesenau 3, 61137 Schöneck-Büdesheim – im Folgenden  
6 „Verein“ genannt – führt den Namen „Sputnik – Freunde der Sterntalerschule“. Er soll in das  
7 Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Sputnik – Freunde der  
8 Sterntalerschule e.V.“
- 9 (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Sterntalerschule, Wiesenau 3, 61137 Schöneck-Büdesheim.
- 10 (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 11 12 **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

13 Der Verein versteht sich als gemeinsame Einrichtung von Eltern, Schülerinnen und Schülern,  
14 Lehrerinnen und Lehrern sowie Freunden und Unterstützern der Sterntalerschule in Schöneck-  
15 Büdesheim – im Folgenden „Sterntalerschule“ genannt. Darüber hinaus unterhält der Verein enge  
16 Beziehungen zu privaten und kommunalen Einrichtungen, zu deren Aufgaben ebenfalls die  
17 Betreuung, Erziehung und/oder Bildung von Kindern im Vor- und Grundschulalter zählt. Er dient als  
18 Plattform zur Begegnung und zum Austausch von Schülerinnen und Schülern und ihren Familien mit  
19 Vertretern aus Erziehung, Bildung und Kultur.

- 20 (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler  
21 der Sterntalerschule sowie die Pflege der Gemeinschaft von Schule und Familie. Die  
22 Arbeitsschwerpunkte des Vereins liegen in der Unterstützung und/oder Durchführung  
23 (inter-)kultureller, schulischer und sozialer Projekte sowie der Akquise von Sachspenden und der  
24 Generierung von Sponsoring- und Spendengeldern zur Finanzierung der im Folgenden  
25 beschriebenen Aufgaben:
- 26 • Organisation und Durchführung von Kursen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen zur  
27 sozialen, kulturellen und Familienbildung,
  - 28 • Organisation und Durchführung und/oder Unterstützung von Sport- und  
29 Freizeitveranstaltungen wie Schul- und Sportfesten, Wettbewerben u.ä.,
  - 30 • Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, Workshops und ähnlichen schulischen Angeboten,
  - 31 • Unterstützung von Programmen und Maßnahmen zur Integrationsförderung von Schülern und  
32 Familien mit Migrationshintergrund,
  - 33 • Unterstützung von Maßnahmen und Programmen zur Förderung von Schülern und Familien  
34 mit sonstigem besonderen Förderbedarf,
  - 35 • Co-Finanzierung von gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln, sofern diese vom Schulhaushalt  
36 nicht oder nur teilweise getragen werden können,
  - 37 • Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Sach- und Geldspenden zur  
38 Realisierung der vorab beschriebenen Aufgaben.
- 39 (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
40 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 41 (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel  
42 des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 43 (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch  
44 unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine  
45 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die finanzielle Unterstützung einzelner Schüler und/oder  
46 Familien auf besonderen Antrag durch das Lehrerkollegium der Sterntalerschule sowie die  
47 Zahlung von Übungsleiterpauschalen und Aufwandsentschädigungen sind von dieser Regelung  
48 ausgenommen.

## 49 50 **§ 3 Mitgliedschaft**

- 51 (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,  
52 sowie eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Ausnahmen bilden die  
53 Mitglieder des Schülerbeirats, die bereits mit Vollendung des 7. Lebensjahrs dem Verein beitreten  
54 dürfen.
- 55 (2) Die Wirksamkeit von Geschäften minderjähriger Vereinsmitglieder hängt von der Genehmigung  
56 der Eltern ab. Das gilt auch für die Vereinsmitgliedschaft, die Kündigung der Mitgliedschaft, die  
57 Teilnahme an Mitgliederversammlungen, das Eingaberecht sowie die Ausübung des Stimmrechts  
58 in der Mitgliederversammlung.

- 59 (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der vertretungsberechtigte  
60 Vorstand.
- 61 (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem  
62 Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.
- 63 (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person)  
64 des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 65 (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand.  
66 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von  
67 einem Monat zulässig. Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Anspruch auf – anteilige –  
68 Rückerstattung eines Jahresbeitrages.
- 69 (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise  
70 gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des  
71 vertretungsberechtigten Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der  
72 Gesamtvorstand hat dem betreffenden Mitglied mindestens 14 Tage vor der  
73 Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.  
74 Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch  
75 deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch  
76 den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- 77 (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.  
78

#### 79 **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- 80 (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, über deren Höhe durch die  
81 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird. Die durch die  
82 Mitgliederversammlung verabschiedeten Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und -erhebung  
83 werden in der Beitragsordnung ausgewiesen.
- 84 (2) Der Jahresbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr wird am 31. März per SEPA-Lastschriftverfahren  
85 durch den Verein abgebucht. Ausnahmen bilden Ersteinzüge neuer Mitglieder, die – sofern der  
86 Beitritt nach dem 31. März erfolgt ist – einmalig für das betreffende Kalenderjahr innerhalb von 14  
87 Tagen nach Beitritt vom Konto des neuen Vereinsmitglieds eingezogen werden. Die Einwilligung  
88 zur Abbuchung per SEPA-Lastschriftverfahren muss durch die Vereinsmitglieder in Schriftform  
89 erteilt werden. Eine Zahlung des Jahresbeitrags per Überweisung ist nicht vorgesehen.
- 90 (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann in besonderen Fällen die Beiträge ganz oder teilweise  
91 erlassen oder stunden.  
92

#### 93 **§ 5 Organe des Vereins**

- 94 (1) Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand – bestehend aus dem vertretungsberechtigten  
95 Vorstand i.S.v. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand –, die Mitgliederversammlung sowie  
96 optional der Schülerbeirat. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder  
97 Gremien beschließen.
- 98 (2) Die Vertreter sämtlicher Organe müssen Vereinsmitglieder sein.  
99

#### 100 **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand**

- 101 (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden,  
102 dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie einem Beisitzer mit der besonderen  
103 Aufgabe der pädagogischen Beratung der Vereinsarbeit – im Folgenden „pädagogischer Beisitzer“  
104 genannt.
- 105 (2) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands  
106 vertreten (Ausnahme s. Abs. 4).
- 107 (3) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass  
108 zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 4.000 (i.W. Euro viertausend) die  
109 Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.
- 110 (4) Aus Praktikabilitätsgründen und zur Nutzung von Online-Banking dürfen die üblichen  
111 Bankgeschäfte wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverfahren etc. von jedem  
112 Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einzeln getätigt werden. Eine Ausnahme bildet der  
113 pädagogische Beisitzer, der nicht über eine finanzielle Vollmacht verfügt.
- 114 (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie  
115 nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere  
116 folgende Aufgaben:

- 117 a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der  
118 Tagesordnung,  
119 b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,  
120 c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,  
121 d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.  
122 e. Koordination der unterschiedlichen Geschäfts- und Tätigkeitsfelder des Vereins.  
123

## 124 § 7 Erweiterter Vorstand

- 125 (1) Der erweiterte Vorstand ist vom vertretungsberechtigten Vorstand i.S.v. § 26 BGB zu  
126 unterscheiden. Zusammen mit dem vertretungsberechtigten Vorstand bildet er den  
127 Gesamtvorstand.  
128 (2) Mitglieder des erweiterten Vorstands werden als Beisitzer auf eine Amtszeit von einem Jahr mit  
129 einfacher Mehrheit gewählt. Dabei ist die Besetzung folgender Positionen wünschenswert, zur  
130 Geschäfts- und Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands jedoch nicht zwingend erforderlich:  
131  
132 a. Schriftführer  
133 b. Pressewart  
134 c. Beisitzer für Seminare & Familienbildung  
135 d. Beisitzer für Veranstaltungen & Aktivitäten  
136 e. Beisitzer für Soziale Förderung (sowohl inhaltlich als auch finanziell)  
137 f. Beisitzer für Spenden & Sponsoring  
138 g. Beisitzer für Einkauf & Beschaffung  
139

140 Es ist im Sinne einer optimalen Arbeitsteilung möglich und wünschenswert, ein oder mehrere  
141 Positionen doppelt zu besetzen. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal 14 Mitgliedern.  
142

- 143 (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstands zu „besonderen  
144 Vertretern“ i.S.v. § 30 BGB ernennen. Aufgabenbereiche und Befugnisse eines besonderen  
145 Vertreters werden vom vertretungsberechtigten Vorstand bestimmt.  
146

## 147 § 8 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands

- 148  
149 (1) Der Gesamtvorstand – bestehend aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und dem  
150 erweiterten Vorstand – wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr,  
151 gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der vertretungsberechtigte Vorstand bleibt jedoch bis zur  
152 Neuwahl des vertretungsberechtigten Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu  
153 wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der  
154 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.  
155 (2) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein  
156 Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.  
157

## 158 § 9 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands

- 159 (1) Der Gesamtvorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen  
160 Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von  
161 einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.  
162 (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des  
163 vertretungsberechtigten Vorstands i.S.v. § 26 BGB anwesend sind. Bei der Beschlussfassung  
164 entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit  
165 entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des  
166 stellvertretenden Vorsitzenden.  
167 (3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben unter Angabe von  
168 Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie die gefassten  
169 Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.  
170 (4) Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder  
171 dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung  
172 sind aufzubewahren.  
173

## 174 § 10 Pädagogischer Beisitzer

175

- 176 (1) Der pädagogische Beisitzer ist Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands i.S.v. § 26 BGB. Er  
177 ist jedoch nicht berechtigt, finanzielle Vereinsangelegenheit allein oder in Vertretung zu regeln.  
178 (2) Die Aufgabe des pädagogischen Beisitzers ist die pädagogische Beratung der Vereinsarbeit. Die  
179 Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den pädagogischen  
180 Beirat, welcher aus einem Mitglied des Kollegiums der Sterntalerschule und/oder einem  
181 Vereinsmitglied, das über eine angemessene pädagogische Ausbildung verfügt, besteht.  
182 Wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.  
183

## 184 § 11 Schülerbeirat

185

- 186 (1) Der Schülerbeirat besteht aus bis zu vier Schülern und/oder Schülerinnen der 3. und 4. Klassen  
187 und fungiert als Sprachrohr für die Anliegen der Schüler und Schülerinnen der Sterntalerschule.  
188 (2) Die Mitglieder des Schülerbeirates müssen das 7. Lebensjahr vollendet haben. Haben die  
189 gesetzlichen Vertreter der Mitglieder des Schülerbeirats die Zustimmung zum Vereinsbeitritt  
190 schriftlich erteilt, können die Mitglieder des Schülerbeirats ihre Mitgliederrechte (Teilnahme an  
191 der Mitgliederversammlung und Stimmrecht) grundsätzlich selbst ausüben (vgl. § 3 (2)).  
192 (3) Die Gründung und/oder Wahl eines Schülerbeirats als Vereinsorgan ist optional und kann  
193 abhängig von schulischen und pädagogischen Bedingungen verschoben oder ausgesetzt  
194 werden.  
195 (4) Die Wahl des Schülerbeirats erfolgt in einem separaten, durch die Lehrer und Lehrerinnen der  
196 Sterntalerschule festgelegten und durchgeführten Verfahren und nach Möglichkeit jeweils zu  
197 Beginn eines Schuljahrs. Die Amtszeit der gewählten Schülerbeiratsmitglieder beläuft sich auf ein  
198 Jahr.  
199 (5) Die Mitglieder des Schülerbeirates sind von den Beiträgen für die Vereinsmitgliedschaft befreit.  
200 (6) Die Vereinsmitgliedschaft eines amtierenden oder ehemaligen Vertreters des Schülerbeirats  
201 endet mit dem Ende seiner Grundschulzeit.  
202

## 203 § 12 Mitgliederversammlung

- 204 (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand  
205 oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende  
206 Angelegenheiten:  
207 a. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste  
208 Geschäftsjahr,  
209 b. Entgegennahme des Jahresberichts des vertretungsberechtigten Vorstands i.S.v. § 26 BGB  
210 und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer,  
211 c. Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstands,  
212 d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer,  
213 e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,  
214 f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des  
215 Gesamtvorstands,  
216 g. Beschlussfassung über die Mittelverwendung gemäß § 12.  
217 h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 (7).  
218 (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht  
219 zulässig.  
220

## 221 § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 222 (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 15. Dezember eines Jahres  
223 statt. Sie wird vom vertretungsberechtigten Vorstand per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14  
224 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
225 (2) Anträge auf Satzungsänderung sind ebenfalls mit einer Vorlauffrist von mindestens 14 Tagen  
226 unter Angabe von Gründen einzureichen.  
227 (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim  
228 vertretungsberechtigten Vorstand per E-Mail oder auf schriftlichem Wege eine Ergänzung der  
229 Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die  
230 Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in  
231 Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.  
232 (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand  
233 einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder  
234 dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- 235 (5) Bei Abwesenheit oder Handlungsunfähigkeit des vertretungsberechtigten Vorstands obliegt es  
236 dem erweiterten Vorstand, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
237

#### 238 § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 239 (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom  
240 stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des  
241 Gesamtvorstands geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die  
242 Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen  
243 wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.  
244 (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich  
245 durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies  
246 beantragt.  
247 (3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
248 Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.  
249 (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der  
250 abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung  
251 der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur  
252 Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des  
253 Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.  
254 (5) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse sowie deren  
255 Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und haben auf Verlangen das Ergebnis zu  
256 erläutern.  
257 (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
258 Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden  
259 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann  
260 derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von  
261 dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.  
262 (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen  
263 Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
264

#### 265 § 15 Kassenprüfer

- 266 (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder (ausgenommen  
267 sind Mitglieder des Gesamtvorstands) zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr.  
268 Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören.  
269 (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur  
270 umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer  
271 Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen  
272 und vorzutragen.  
273 (3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der vertretungsberechtigte Vorstand zu unterrichten.  
274

#### 275 § 16 Mittelverwendung

- 276 (1) Bei der Bewilligung von Ausgaben ist besonders darauf zu achten, dass die dafür getätigten  
277 Anschaffungen möglichst vielen Schülerinnen und Schülern im Laufe ihrer Schulzeit  
278 zugutekommen.  
279 (2) Anträge auf Zuwendungen müssen in schriftlicher Form beim Gesamtvorstand gestellt werden.  
280 (3) Antragsberechtigt sind neben allen Vereinsmitgliedern die Schulleitung sowie die Lehrerinnen und  
281 Lehrer der Sterntalerschule.  
282 (4) Ausgabenbeschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der  
283 Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
284 (5) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann über Anträge im Einzelwert von bis zu € 4.000 (i.W.  
285 Euro viertausend) befinden. Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung über die  
286 beschlossenen Ausgaben zu unterrichten.  
287 (6) In sozialen Notfällen können einzelne Schüler einen Zuschuss zu Klassenreisen, -fahrten oder  
288 sonstigen schulischen Aktivitäten erhalten. Hierzu ist ein formloser Antrag seitens des Kollegiums  
289 oder des betreffenden Klassenlehrers erforderlich, in dem der finanzielle Förderbedarf erläutert  
290 wird. Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.  
291 (7) Beschlüsse über laufend wiederkehrende Ausgaben dürfen nur für längstens ein Schuljahr gefasst  
292 werden.

- 293 (8) Alle Ausgabenbeschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Eine Kopie dieses  
294 Protokolls ist den jeweiligen Abrechnungsunterlagen beizufügen.  
295 (9) Die Ausgaben des Gesamtvorstands zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Porto,  
296 Papier, Vervielfältigungen und Drucksachen werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins  
297 erstattet.  
298

### 299 **§ 17 Haftung**

- 300 (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- oder Personenschäden, die bei  
301 der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.  
302 (2) Ein Mitglied des Gesamtvorstands, das unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine  
303 Vergütung erhält, die € 720 (i.W. Euro siebenhundertzwanzig) jährlich nicht übersteigt, haftet dem  
304 Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei  
305 Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den  
306 Mitgliedern des Vereins.  
307 (3) Ist ein Mitglied des Gesamtvorstands i.S.v. § 31 a BGB Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz  
308 eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er  
309 von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der  
310 Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.  
311

### 312 **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 313 (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei  
314 Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (vgl. § 14 Abs. 4).  
315 (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der  
316 stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.  
317 (3) Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen  
318 fällt unmittelbar und ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine  
319 andere steuerbegünstigte Körperschaft und darf dort zum alleinigen Zwecke der Bildung und/oder  
320 Erziehung Verwendung finden.  
321 (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen  
322 Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.  
323

324  
325 Vorstehende Satzung wurde am 10.03.2016 in Schöneck-Büdesheim von der  
326 Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

327 Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

328